



	Inhalt	Seite
Bekanntmachungen		
Bekanntmachung der Neufassung Arbeitsrechtsregelung für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-G)		113
Änderung des Kirchspiels der Kirchengemeinden Bofsheim und Eberstadt		117
Praktisch-theologische Ausbildung		117
Stellenausschreibungen		117
Dienstnachrichten		124

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitsrechtsregelung für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-G)

Dieses Jahr wird keine Ergänzungslieferung für die Loseblattsammlung „Kirchliches Arbeitsrecht“ erscheinen. Damit Dienststellenleitung wie Mitarbeiterschaft nicht auf eine aktualisierte Fassung der Arbeitsrechtsregelung für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-G) verzichten müssen, wird die Neufassung auf diesem Wege bekanntgemacht.

Karlsruhe, den 1. September 1999

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

(Kirchenoberrechtsdirektor)

Arbeitsrechtsregelung für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-G)*

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1999 (GVBl. S. 113)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden und seinen Mitgliedseinrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

vgl. auch gesonderte Übergangsbestimmungen auf Seite 116

(3) Als geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung gelten diejenigen, auf die

1. der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) gemäß § 3 Buchst. n BAT nach Maßgabe der AR-HAng bzw.
2. der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) nach Maßgabe der AR-Arb

keine Anwendung finden.

§ 2

Schriftform

Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen; der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Für den Abschluß des Vertrags ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Formular zu verwenden.

§ 3

Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit.

§ 4

Arbeitszeit

(1) Die Wochen- oder Monatsarbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

(2) Die Vergütung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, welche als Vollbeschäftigte eine höhere als die in § 15 Abs. 1 BAT jeweils vorgesehene Wochenarbeitszeit abzuleisten hätten, ermäßigt sich im Verhältnis der in § 15 Abs. 1 BAT vorgesehenen Wochenarbeitszeit zu der für solche Vollbeschäftigte maßgeblichen Wochenarbeitszeit.

(3) Die Wochenarbeitszeit wird für Religionslehrerinnen/Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen nach dem für Lehrer an Grund- und Hauptschulen geltenden Unterrichtsdeputat, für Religionslehrerinnen/Religionslehrer an anderen Schularten nach dem für Lehrerinnen/Lehrer an Realschulen geltenden Unterrichtsdeputat ermittelt. Für jede Unterrichtsstunde werden einschließlich der Vorbereitungszeit als Arbeitszeit bei Unterrichtserteilung an

1. Grund- und Hauptschulen 1,43 Stunden,
2. anderen Schulen 1,48 Stunden

zugrunde gelegt.

(4) Die Wochenarbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wird nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ermittelt. Für jede Deputatsstunde werden einschließlich der Vorbereitungszeit 1,674 Stunden zugrunde gelegt.

§ 5 Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung richtet sich nach der der Tätigkeit entsprechenden Eingangsvergütungsgruppe der Vergütungsordnung des BAT (Anlage 1a und 1b zum BAT) oder des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 5 AR-HAng), soweit dieser gemäß § 5 AR-HAng anzuwenden ist.

(2) Ist die Tätigkeit weder der Vergütungsordnung des BAT noch dem Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter zuzuordnen, gilt die Eingangslohngruppe nach dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb.

§ 6 Stundenvergütung, Verminderung bzw. Steigerung der Vergütung

(1) Als Stundenvergütung werden zugrunde gelegt:

1. Für die unter § 5 Abs. 1 fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der im Vergütungstarifvertrag gemäß § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT für die jeweilige Vergütungsgruppe festgelegte Satz,
2. für die unter § 5 Abs. 2 fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der gemäß § 27 Abs. 1 MTArb auf eine Stunde entfallende und im Monatslohntarifvertrag für die jeweilige Lohngruppe festgesetzte Anteil des Monatstabellenlohns.

Sehen die Vergütungsverträge/Lohntarifverträge eine Einmalzahlung anstelle einer allgemeinen Erhöhung vor, die sich nicht auf die Stundenvergütung auswirkt, wird die Stundenvergütung bereits für den Zeitraum erhöht, für den die Einmalzahlung zusteht.

(2) Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahre noch nicht vollendet haben, vermindert sich die Stundenvergütung wie folgt:

1. vor Vollendung des 16. Lebensjahres auf 65 v. H.,
 2. nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf 80 v. H.,
- Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(3) Die nach Absatz 1 maßgeblichen Stundenvergütungen sind der Vergütung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zugrunde zu legen:

1. Mit 100 vom Hundert bei Dienstantritt,
2. mit 105 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 3 Jahren,
3. mit 110 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 6 Jahren,
4. mit 115 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 9 Jahren.

(4) Als Beschäftigungszeit zählt auch die bei einem anderen kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger unabhängig von dessen Rechtsform verbrachte Tätigkeit.

§ 7 Monatsvergütung

(1) Die Monatsvergütung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter richtet sich

1. nach der Wochen- und Monatsarbeitszeit,
2. nach der für die einzelnen Vergütungsgruppen/Lohngruppen jeweils festgelegten Stundenvergütung und
3. nach der Beschäftigungszeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst.

(2) Die Höhe der Monatsvergütung errechnet sich

1. aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit oder nach § 4 Abs. 3 oder 4 ermittelten, multipliziert mit dem Faktor 4,348, multipliziert mit der Stundenvergütung (Vomhundertsatz gemäß § 6 Abs. 3) der nach § 5 maßgebenden Vergütungsgruppe/Lohngruppe;
2. für Kirchendienerinnen/Kirchendiener und Hausmeisterinnen/Hausmeister an Gemeindezentren und vergleichbar genutzten Gebäuden aus der nach Nummer 1 ermittelten Monatsvergütung multipliziert mit dem Faktor 38,5/48,125;
3. für Religionslehrerinnen/Religionslehrer aus der nach Nummer 1 ermittelten Monatsvergütung, wobei sich die Wochenarbeitszeit aus dem arbeitsvertraglich vereinbarten Unterrichtsdeputat multipliziert mit dem Arbeitszeitmaß nach § 4 Abs. 3 errechnet; die hiernach ermittelte Wochenarbeitszeit ist kaufmännisch auf Zehntel-Stunden zu runden;
4. für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach der gemäß § 6 Abs. 2 verminderten Vergütung.

(3) Die Tabelle für Stundenvergütungen/Stundenlöhne wird nach Abschluß neuer Vergütungstarifverträge/Lohn-tarifverträge im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evan-gelischen Landeskirche in Baden durch den Evan-gelischen Oberkirchenrat Karlsruhe jeweils neu bekannt-gegeben.

(4) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten Zeit-zuschläge in entsprechender Anwendung der Be-stimmungen der AR-HAng bzw. AR-Arb.

(5) Die Auszahlung der Monatsvergütung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der AR-HAng.

**§ 8
Einzelvergütung**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wegen nur gelegentlicher (z. B. zur Aushilfe) oder auf bestimmte Einzelleistungen (z. B. Orgelspiel bei Kasualien) be-schränkter Beschäftigung eine Monatsvergütung nicht erhalten können, oder die nur kurzfristig i.S.v. § 8 SGB IV beschäftigt sind, werden entsprechend den vereinbarungsgemäß geleisteten Arbeitsstunden nach der gemäß § 5 Abs. 1 maßgebenden Vergütungsgruppe der Tabelle der Stundenvergütungen Stufe 1 vergütet bzw. nach den gemäß § 5 Abs. 2 maßgebenden Lohngruppen der Tabelle für Stundenvergütung Stufe 1 entlohnt.

(2) Schüler und Schülerinnen bzw. Studenten und Studentinnen, die während der Schul- bzw. Semesterferien kurzfristig beschäftigt werden, erhalten anstelle der Stundenvergütung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 die ortsübliche Vergütung, mindestens jedoch 60 % der entsprechenden Stundenvergütung.

(3) Bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern sollen hierbei die pauschalen Zeitansätze nach Anlage 1 zu-grunde gelegt werden.

(4) Im übrigen findet diese Arbeitsrechtsregelung für unter Absatz 1 fallende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter keine Anwendung.

**§ 9
Jahresvergütung**

(1) Die Vergütung der Kirchenrechnerinnen/Kirchen-rechner richtet sich nach der Zahl der jährlichen Kassen-bucheintragungen. Ihre Höhe bestimmt sich danach, ob die Kirchenrechnerin / der Kirchenrechner lediglich die Kassen- und Rechnungsführung oder die Rechnungs-stellung oder beide Aufgaben zusammen übernommen hat.

(2) Die Einzelvergütung beträgt je Kassenbucheintrag

- 1. für Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungsstellung 4,00 DM,
- 2. für Kassen- und Rechnungsführung (ohne Rechnungsstellung) 3,00 DM,

3. für Rechnungsstellung (ohne Kassen- und Rechnungsführung) 2,00 DM.

(3) Im übrigen gelten für die Kirchenrechnerinnen/ Kirchenrechner die §§ 2, 3, 12, 14.

**§ 10
Krankenbezüge**

Bei unverschuldeter Dienstverhinderung, insbesondere durch Krankheit, wird die Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen weitergewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

**§ 11
Fortzahlung der Vergütung an Feiertagen, Urlaub, Sonderurlaub**

(1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten Vergütung für die Arbeitsstunden, die durch gesetzliche Feiertage ausfallen.

(2) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub und eine Urlaubsvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der AR-HAng.

(3) Der Erholungsurlaub der Kirchendienerinnen/Kirchendiener und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker ist so zu wählen, daß auf sechs Werktage nicht mehr als ein freier Sonntag und kein freier Sonntag auf einen kirchlichen Hauptfeiertag fällt.

(4) Der Urlaubsanspruch der Religionslehrerinnen/ Religionslehrer ist durch die allgemeinen Schulferien abgegolten.

(5) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist in jeder Woche ein Werktag dienstfrei. Feiertagsdienst ist durch entsprechende zusammenhängende Freizeit auszu-gleichen.

(6) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten für ver-ordnete Kur- oder Heilverfahren Sonderurlaub in ent-sprechender Anwendung der Bestimmungen der AR-HAng.

**§ 12
Zuwendung/Jubiläumzuwendung**

(1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung in entsprechender An-wendung der Bestimmungen der AR-HAng.

(2) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit eine Jubiläumzuwendung in Höhe der Hälfte der Jubiläumzuwendung einer/eines Voll-beschäftigten in entsprechender Anwendung der Be-stimmungen der AR-HAng.

**§ 12a
Ausschlußfrist**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter verfallen innerhalb der in der AR-HAng fest-gelegten Fristen.

§ 12b Pauschalbesteuerung

(1) Bei einer pauschalen Besteuerung nach § 40a EStG sind die abgeführte pauschale Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie weitere Abgaben, deren Bemessungsgrundlage die pauschale Lohnsteuer ist, von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zu tragen; bei kurzfristiger Beschäftigung im Sinne von § 40a Abs. 1 EStG jedoch nur in Höhe des Pauschalsteuersatzes nach § 40a Abs. 2 EStG.

§ 12c Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach dem Ausscheiden aus AR-HANG bzw. AR-Arb

Findet nach einem Ausscheiden aus einem Rechtsverhältnis nach der AR-HANG bzw. AR-Arb die AR-N Anwendung, bleibt die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter in der bisherigen Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert. Ist die Vergütung bzw. der Lohn nach AR-N geringer als nach der AR-HANG bzw. der AR-Arb, wird eine aufzehbare, zuwendungswirksame Ausgleichszulage gewährt, auf die alle künftigen Erhöhungen voll angerechnet werden.

§ 13 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß des Kalendermonats gekündigt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen keine längere Kündigungsfrist vorsehen.¹⁾ Die Kündigung bedarf der Schriftform.

1) § 622 BGB lautet:

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. zwanzig Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart worden ist.

(5) Einzelvertraglich kann eine kürzere als die in Absatz 1 genannte Kündigungsfrist vereinbart werden,

1. wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt ist; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird;
2. wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt und die Kündigungsfrist vier Wochen nicht unterschreitet. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Die einzelvertragliche Vereinbarung längerer als der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kündigungsfristen bleibt hiervon unberührt.

(6) Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der/die nebenberufliche Mitarbeiter/in das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit findet § 59 BAT entsprechend Anwendung. Der/die Mitarbeiter/in dessen/deren Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder Satz 2 geendet hat, kann in einem jeweils auf höchstens zwei Jahre befristeten Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt werden.

§ 14 Geltung des BGB

Im übrigen gelten für das Arbeitsverhältnis die §§ 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Übergangsbestimmungen

§ 1 Besitzstandsregelung für Arbeiter

(1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1991 auf der Grundlage der AR-Arb angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis sich in Vollzug des 51. Änderungstarifvertrags zum MTL II vom 24. April 1991 ab 1. Januar 1992 nach dieser Arbeitsrechtsregelung richtet, erhalten ab dem genannten Zeitpunkt eine aufzehbare Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem für den Monat Dezember 1991 zustehenden Monatslohn und der für den Monat Januar 1992 ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse zustehenden Monatsvergütung. Die Ausgleichszulage ist zuwendungswirksam.

(2) Nach dem 1. Januar 1992 eintretende bzw. eingetretene Vergütungserhöhungen allgemeiner oder persönlicher Art sind voll auf die Ausgleichszulage nach Absatz 1 anzurechnen.

(3) Soweit die Ausgleichszulage dadurch entstanden ist, daß für kindergeldberechtigende Kinder durch die Neuregelung der Anspruch auf Sozialzuschlag entfällt, ist die Ausgleichszulage für die Zeit weiterzuzahlen, für die der Kindergeldanspruch für das betreffende Kind besteht. Waren am 1. Januar 1992 mehrere kindergeldberechtigende Kinder vorhanden, ist mit dem Wegfall der Kindergeldberechtigung für ein Kind der Differenzbetrag für die noch vorhandenen kindergeldberechtigende Kinder anteilig weiterzuzahlen.

§ 2 Anrechnung von Jubiläumsdienstzeiten

Bei den unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1992 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, wird die vor dem 1. Januar 1993 zurückgelegte Jubiläumsdienstzeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 AR-G

Bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern werden hierbei folgende pauschale Zeitansätze (Deputatsstunden) zugrunde gelegt:

- | | |
|--|--|
| 1. für einen Hauptgottesdienst mit oder ohne Abendmahl | 1,75 Std., |
| 2. für Hauptgottesdienste mit oder ohne Abendmahl am selben Tag mit denselben Liedern | je 1,5 Std., |
| 3. für einen sonstigen Gottesdienst (zum Beispiel Frühgottesdienst, selbständiger Abendmahlsgottesdienst, Taufe, Trauung Beerdigung) | 1,25 Std., |
| 4. für eine Abendmahlsfeier oder Taufe im Anschluß an einen Gottesdienst | 0,5 Std., |
| 5. für eine Chorprobe: bei einer Dauer der Probe bis zu 1,5 Std. von mehr als 1,5 Std. | 2,0 Std.,
2,25 Std., |
| 6. für eine Chorleitung im Gottesdienst | 1,0 Std., |
| 7. für eine Solistenbegleitung und Probe mit Solisten | 1,25 Std., |
| 8. für eine kirchenmusikalische Veranstaltung | der tatsächliche Zeitbedarf unter Beachtung der Obergrenzen nach § 6 Abs. 2. |

Für jede Deputatsstunde werden einschließlich der Vorbereitungszeit 1,674 Stunden zugrunde gelegt.

OKR 14.9.1999 Änderung des Kirchspiels der Kirchengemeinden Bofsheim und Eberstadt
AZ: 11/1

Gemäß § 28 der Grundordnung werden mit Wirkung vom 1. Januar 2000

1. die Ortsteile Götzingen und Rinschheim der Stadt Buchen aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Bofsheim ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Eberstadt eingegliedert und
2. der Ortsteil Schlierstadt der Stadt Osterburken aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Eberstadt ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Bofsheim eingegliedert.

OKR 17.9.1999 Praktisch-theologische Ausbildung
AZ: 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. Oktober 1999 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Brodback, Achim	Heppenheim
Grünwald, Christiane	Friesenheim
Herion, Guschi	Garmisch-Partenkirchen
Hohage, Jörg-Gerrit	Osnabrück
Kobler, Susanne	Bad Säckingen
Koch, Gerald	Pforzheim
Kollmar, Christian	Liestal
Kunath, Jochen	München
Miethke, Claudia	Schwäbisch Hall
Müller, Andrea	Waldshut
Reich, Uwe	Berlin
Vierling-Ihrig, Heike	Eberbach
Wehrstein, Oliver	Reutlingen

Aus anderen Landeskirchen werden gastweise drei Lehrvikarinnen in die praktisch-theologische Ausbildung in Baden aufgenommen:

- Dinter, Astrid (Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern)
- Reuter, Iris (Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern)
- Dr. Schlapkohl, Corinna (Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche)

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, unter Telefon 0721/9175-709 (Herr Richter) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

**I. Gemeindepfarrstellen
Erstmalige Ausschreibungen**

Bad Bellingen
(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle Bad Bellingen wird zum 1. März 2000 frei, da der bisherige Stelleninhaber nach 11jähriger Tätigkeit zum Dekan eines anderen Kirchenbezirks gewählt wurde. Die Pfarrstelle kann sofort wieder mit einem vollen Dienstverhältnis besetzt werden.

Bad Bellingen mit seinen Ortsteilen Bamlach, Rheinweiler und Hertingen liegt im Markgräflerland am Oberrhein zwischen Frankreich, der Schweiz und dem Schwarzwald. Die politische Gemeinde hat insgesamt 3.600 Einwohner und wird nachhaltig durch den Kurbetrieb bestimmt.

Zur Pfarrstelle mit ca. 1.200 Gemeindegliedern gehören die junge Kirchengemeinde Bad Bellingen (25 Jahre) und die selbständige Filialkirchengemeinde Hertingen mit einer gewachsenen evangelischen Tradition. Die beiden Gemeinden kooperieren sehr gut. Die Wahrnehmung der Kurseelsorge ist eine reizvolle Zusatzaufgabe, die große Entfaltungsmöglichkeiten bietet.

Das optimal ausgestattete Pfarramt befindet sich im Albert-Schweitzer-Haus, dem attraktiven Gemeinde- und Kurseelsorgezentrum in Bad Bellingen. Für die Büroarbeit steht eine erfahrene und engagierte Pfarramtssekretärin mit wöchentlich 8 Stunden zur Verfügung. Das Pfarrbüro ist gleichzeitig Sitz einer gemeinnützigen Beschäftigungsinitiative, die zum diakonischen Profil der Kirchengemeinde gehört.

Derzeit ist in Bad Bellingen ein Gemeinédiakon verortet. Er ist zur Hälfte für die Bezirksjugendarbeit im Bereich Rebland und zur anderen Hälfte für die Kurseelsorge in Bad Bellingen eingesetzt.

Das geräumige, 1988 grundlegend renovierte Pfarrhaus mit 8 Zimmern, Küche, Bad, Dusche, 2 WC's, Garten, Backhäusle, Garage und weiteren Nebenräumen befindet sich im Ortsteil Hertingen.

Zum Dienstauftrag gehören 3 Predigtstellen: sonntäglich in Bad Bellingen (9.00 Uhr) und Hertingen (10.15 Uhr) und ca. 1 x monatlich in Rheinweiler, wo auch ein Alten- und Pflegeheim mit ca. 50 Plätzen zu betreuen ist.

Mit der Pfarrstelle ist derzeit ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. An eine Ermäßigung durch Verfügungsstunden aus dem Kontingent des Kirchenbezirks ist gedacht.

Wir wünschen uns von unserer neuen Pfarrerin bzw. unserem neuen Pfarrer, oder dem sich die Stelle teilenden Pfarrerehepaar, daß sie/er

- Gottesdienste hält, die Menschen heute ansprechen,
- Seelsorge und Beratung als wesentliche Anliegen ihrer/seiner Arbeit ansieht,
- die vorhandenen ökumenischen Beziehungen pflegt und weiterentwickelt,
- teamfähig ist und partnerschaftlich mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- die vielfältigen Arbeitsfelder organisieren und strukturieren kann.

Wir erwarten, daß die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer zu einem guten Miteinander im Distrikt Rebland (westlicher Bereich des Kirchenbezirks Lörrach) beiträgt.

Darüber hinaus sind wir offen für Ihre eigenen Ideen und neuen Impulse, die Sie in unsere Gemeinde einbringen wollen. Wir freuen uns auf Sie!

Interessenten können zur Information gerne den letzten Visitationsbericht anfordern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Dekanat Lörrach, Telefon 07621/409550 oder bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Bad Bellingen, Frau Ilse Barz, Telefon 07635/9382 und dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Hertingen, Herrn Dietmar Strohmeier, Telefon 07635/2507.

Freiburg, Auferstehungsgemeinde (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Mitglieder der Auferstehungsgemeinde Freiburg suchen im Zusammenhang mit der im Frühjahr 2000 anstehenden Pensionierung des derzeitigen Gemeindepfarrers zum 1. September 2000 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Sie/Er sollte Lust haben, am bisherigen vielseitigen Gemeindeleben anzuknüpfen und bereit sein, neue Akzente zu setzen. Hierbei begleiten sie/ihn viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf einem weithin offenen Weg des Christseins und Kircheseins in der „Konsequenz“ Jesu in der jeweiligen Situation.

Die Auferstehungsgemeinde am östlichen Stadtrand Freiburgs besteht seit 1959. Derzeit leben über 3.800 Gemeindeglieder in den Stadtteilen Littenweiler, Kappel, Ebnet und in einigen Straßenzügen von Waldsee. Bei immer mehr gemischt zusammengesetzter Bevölkerung ist die Gemeinde doch noch stark von akademisch gebildeten und mehrheitlich gutsituierten Familien und Rentnern geprägt.

Die vor Jahren vielfachen Familienfreizeiten haben zu einem generationsübergreifenden Zusammenhang innerhalb der Gemeinde beigetragen. Die jüngere Generation wird – auch im Gottesdienst – zusätzlich von hier wohnhaften Studierenden verstärkt (2 studentische Wohnheime und die Pädagogische Hochschule liegen im Stadtteil Littenweiler). Die wachsende Gruppe der bis ins hohe Alter hinein sehr mobilen älteren Gemeindeglieder wurde vor kurzem durch Viele verstärkt, die in ein benachbartes Zentrum betreuten Wohnens einzogen.

Die 1962 eingeweihte Auferstehungskirche über den Räumen des Gemeindezentrums im Untergeschoss (eine nötige Betonsanierung erfolgt im Sommer 2000 während der Vakanzzeit) ist die einzige Predigtstelle der Gemeinde. Das gleichzeitig erbaute Pfarrhaus (mit Garten und Garage) neben der Kirche umfaßt im einen Teil des Gebäudes die Pfarrwohnung mit 6 Zimmern (eine gründliche Außen- und Innenrenovierung erfolgt ebenfalls im Sommer 2000), im anderen Teil das Amtszimmer, das Gemeindebüro und darüber die Kirchengemeinderwohnung.

Zum Kreis der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören eine derzeit mit ganzer Stelle hauptsächlich für die aufblühende Kinder- und Jugendarbeit zuständige Gemeinédiakonin, eine Mitarbeiterin halbtags im (mit PC ausgestatteten) Gemeindebüro, ein

technischer Mitarbeiter (Kirchendiener und Hausmeister), ein als Organist und Chorleiter qualifizierter Student der Musikhochschule, der zugleich den Kinderchor betreut, und 4 Fachkräfte im nahe gelegenen „Kindergarten unterm Regenbogen“. Über den von ehrenamtlichen Gemeindegliedern versiert geleiteten Gemeindeverein ist die Gemeinde Trägerin des in zwei Gruppen geführten Kindergartens und Mitglied in der Evangelischen Sozialstation Freiburg.

Ein besonderer Schatz für das Leben der Gemeinde ist der aktive Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- gerade auch, was die selbständigen und vielseitig orientierten Gemeindegruppen angeht: z. B. die Gesprächskreise „Bonhoeffer-Gruppe“, „Christsein im Alltag“, „Forum“; oder die ökumenisch zusammengesetzten Gruppen: Ökumenisches Morgengebet, Taizé-Gebet, Ökumeneausschuss der Freiburger Ostgemeinden, Arbeitskreis zum „Sozialwort der Kirchen“; dazu altersstrukturierte Treffen von Krabbelgruppen, Kinder- und Jugendgruppen und zwei Seniorenkreisen. Außerdem gibt es das derzeit monatliche Bibelgespräch mit dem Gemeindepfarrer;
- in dem durch Zuwahl auf 11 Gemeindeglieder ergänzten Ältestenkreis, an dessen Sitzungen die Gemeindediakonin und die Bezirkssynodalen teilnehmen, im vielköpfigen Gemeindebeirat und in der Gemeindeversammlung;
- und in manchen Teams zu besonderen Projekten: z. B. im Konfirmandenunterrichts-Team, das neue Formen des KU berät und im gemeinsamen Einsatz praktiziert; im Redaktionsteam für den 5 mal jährlich erscheinenden Gemeindebrief; oder in Ausschüssen zur Vorbereitung von „Abend des Monats“, Festen, Gemeindetagen mit gemeinsamem Mittagessen als „Teilete“, zweijährlich veranstaltetem Flohmarkt und Buchantiquariat; oder in regelmäßiger Runde der Jugendleiterinnen und -leiter;
- spezielle Unterstützung hinsichtlich von Gottesdiensten und Kasualien erfuhren der Gemeindepfarrer bisher gerade auch durch zwei als Prädikantin bzw. Prädikant ausgebildete Gemeindeglieder. Zwei weitere junge Gemeindeglieder werden diese besondere Ausbildung im kommenden Jahr beginnen können.

Auch sonst läßt sich die Gemeinde auf allen Ebenen aktiv beteiligen:

- vom spontanen Mitsingen auch neuerer Lieder im Gottesdienst bis zum langfristigen Engagement in Theaterkreis-Projekten; vom Begleiten des ökumenisch gestalteten jährlichen Zusammenseins mit den Wohnsitzlosen Freiburgs beim „Sonntagscafé der Freunde von der Straße“ bis zum finan-

ziellen Einsatz – sei's für die regelmäßige Therapie eines Strafgefangenen oder sei's für das kürzlich abgeschlossene aufwendige Projekt der Sanierung der großen Farbfenster der Kirche;

- in musikalischen Zusammenhängen ist die Gemeinde begünstigt durch viele, die ihre Begabungen einbringen: in gottesdienstbegleitender oder konzertierender Orgelmusik, in ad-hoc-Singkreisen, eigenen Konzertangeboten oder im ad-hoc-Orchester, das mit der Kantorei zusammen Kantatengottesdienste ermöglicht.

Alle diese Lebensäußerungen brauchen auch weiterhin eine teamfähige und ermutigende Begleitung. Der Ältestenkreis freut sich also auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Interesse an solcher Offenheit einer „Gemeinde auf dem Weg“. Dieses Gemeindegliederselbstverständnis zeigt sich z. B. auch

- in einer bewußt offenen Einladung – gerade auch zum monatlichen Abendmahl, das manchmal auch als Agape oder als Feierabendmahl gestaltet wird; im Ausprobieren neuer Gottesdienst-Formen und im Neuformulieren gottesdienstlicher Texte; in der Offenheit in der theologischen Diskussion; im Ermutigen zum kreativen Umgang mit der Tradition und zum Einbringen eigener Begabungen;
- in vielen ökumenischen Beziehungen in der konfessionellen Nachbarschaft und in weltweiten Kontakten wie z. B. im jahrelangen Begleiten des Schicksals der damals zwangsumgesiedelten Mogopa-Gemeinde in Südafrika; im Mitvollziehen des christlich-jüdischen Dialogs auf vielen Ebenen und – gerade auch nach mehreren Gemeindefahrten nach Israel/Palästina – in der Solidarität mit palästinensischen Christen und besonderer Projekte dort;
- überhaupt im bewußten Weitergehen auf dem Weg des „Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Das bringt stets neue Konkretionen: z. B. – nach Erfahrungen mit Kirchenasyl und Nachbarschaft zu einem früheren Asylbewerberheim – Solidarität mit Flüchtlingen; oder Mitarbeit vieler Gemeindeglieder im Rahmen der neu gegründeten „Freiburger Tafel“; oder Mitbegleitung von Gruppen und Anliegen der Erwerbsarbeitslosen am „Runden Tisch“ beim Diakonischen Werk.

Zwei besondere Prägungen der Gemeinde könnten Lust machen, sie aufzugreifen oder zu modifizieren:

- die Praxis eines mehrmals im Jahr an Samstagabenden gestalteten „Abend des Monats“ mit einem den Sonntagsgottesdienst schon am Vorabend feiernden und thematisch auf das Weitere bezogenen Gottesdienst, einem anschließenden und von Gemeindegruppen ausgerichteten Abendimbiss und einem dritten sehr unterschiedlich thematisch oder kommunikativ gestalteten Teil;

- die bisherige Tradition von eigen-entworfenen „Bibeltagen“ im Januar, die aus dem Ereignis eines vor Jahren – vier Tage und drei Nächte hindurch – ökumenisch durchgeführten Lesens der gesamten Bibel hervorging.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auferstehungsgemeinde sind neugierig auf alle, die sich für ein Mitleben und Mitgestalten in solchen Zusammenhängen interessieren und geben gerne weitere Informationen – z. B. über die Vorsitzende des Ältestenkreises, Eva-E. Gottschall, Telefon 0761/65023, über Pfarrer Helmut Zeilinger, Telefon 0761/67605 oder über Dekan Dr. Traugott Schächtele, Telefon 0761/70863-26.

Ichenheim

(Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle Ichenheim mit den Filialkirchengemeinden Dundenheim und Schutterzell wird zum 1. September 2000 frei, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Politisch gehören die drei Kirchengemeinden zu Neuried im Ortenaukreis; Ichenheim hat etwa 1.000, Dundenheim etwa 500 und Schutterzell etwa 300 evangelische Gemeindeglieder. Die Pfarrstelle ist mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

In allen drei Gemeinden ist jeweils eine Kirche mit Gemeindesaal vorhanden; in Schutterzell besteht das einzige noch vorhandene Simultaneum im Bereich der badischen Landeskirche; evangelische und katholische Christen benutzen die dortige Kirche gemeinsam. Das Pfarrhaus steht in Ichenheim neben der Kirche in ruhiger Wohnlage. Es ist 33 Jahre alt, in baulich gutem Zustand und sehr geräumig.

Die Kirchengemeinden Dundenheim und Ichenheim sind Betriebsträger der von der Gemeinde Neuried dort erbauten Kindergärten; der Kindergarten Schutterzell wird von der katholischen Pfarrgemeinde betrieben, in Ichenheim besteht ein weiterer Kindergarten in katholischer Trägerschaft. Alle drei Kirchengemeinden sind der Sozialstation Ried angeschlossen.

In Absprache mit der zweiten Neurieder Pfarrstelle in Altenheim sind je zwei Gottesdienste sonntäglich im Turnus abwechselnd in den drei Kirchengemeinden zu halten; eine gute und enge Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Altenheim und dem dortigen Pfarrstelleninhaber ist hierzu notwendig. Die Kindergottesdienstarbeit wird von ehrenamtlichen Helfern getragen.

In den Gemeinden bestehen folgende Kreise, die zum Teil oder ganz selbständig arbeiten und mit deren Mitarbeit gerechnet werden kann: Jugendkreise, Frauen-

kreise, ein Frauentreff, Seniorenkreise, AB-Gemeinschaften, Jungscharen, Kindergottesdienst-Helferkreise, ein Hauskreis, drei Kirchenchöre und der Posaunenchor Dundenheim-Ichenheim. Zu den katholischen Mitchristen aus Dundenheim, Ichenheim und Schutterzell besteht ein von Zusammenarbeit und Vertrauen geprägtes Verhältnis. Zeichen hierfür sind unter anderem ein gemeinsamer Taizé-Gebetskreis, ein von einem ökumenischen Verein getragener Dritter Weltladen, die ökumenische Bibelwoche und der ökumenische Pfingstmontagsgottesdienst abwechselnd in einer anderen Riedgemeinde.

In Ichenheim befindet sich ein Schulzentrum mit Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschule; Gymnasien und andere Schulen sind in Lahr und Offenburg. Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden.

Die drei Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar (mit jeweils halbem Dienstverhältnis), welche die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge als Mittelpunkt ihrer Arbeit sehen, besonders auch unter Berücksichtigung der jugendlichen Gemeindeglieder. Als erforderlich sehen wir hierbei die Bereitschaft, neue Wege der Verkündigung zu suchen und zu gehen. Diese Arbeit wollen die Ältestenkreise tatkräftig unterstützen und hoffen auf eine gute und gesegnete Zusammenarbeit.

Nähere Auskünfte erteilen gerne das zuständige Dekanat Lahr Telefon 07821/22054, das Evangelische Pfarramt in Ichenheim Telefon 07807/2163 oder die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Lothar Wagner Schutterzell, Telefon 07808/3220, Hans-Jörg Hosch, Ichenheim, Telefon 07807/955443 und Richard Spengler, Dundenheim, Telefon 07807/955971.

Lahr, Melanchthongemeinde

(Kirchenbezirk Lahr)

Durch den überraschenden Tod ihres Pfarrers ist die Melanchthongemeinde Lahr verwaist. Sie sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar (Job-Sharing) zur Fortsetzung der Gemeindegemeinschaft. Die Pfarrstelle ist mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

In der Kernstadt von Lahr (ca. 43.000 Einwohner) gibt es 6 Pfarrgemeinden. Die Melanchthongemeinde mit ihren 2.600 evangelischen Gemeindegliedern liegt westlich der Bundesstraße 3, in der Nähe des Bahnhofes.

Mittelpunkt des Gemeindelebens ist das 1979 gebaute Gemeindezentrum in dem um 9.30 Uhr der Sonntagsgottesdienst stattfindet. Eine Orgel ist vorhanden. Sie ist so jung wie das Gemeindezentrum. Im selben Raum, teilbar in einen größeren und kleineren Teil und leicht umzubauen, treffen sich auch Gemeinde-

kreise, Gruppen, Seminare, finden musikalische und andere Veranstaltungen statt (Gemeindefeste, Adventsfeiern u. ä.), mit und ohne Mahlzeiten. Für größere Veranstaltungen und für den Sonntagsgottesdienst kann in diesen Raum durch Öffnen der Wände auch das Foyer einbezogen werden. Im sog. Erwachsenenbereich steht für kleinere Gruppen, Sitzungen und dgl. ein weiterer Raum zur Verfügung; außerdem gibt es eine Küche.

Im separaten Jugendbereich ist ein ebenfalls unterteilbarer Veranstaltungsraum vorhanden, in dem sich neben Kinder- und Jugendgruppen, der Kindergottesdienst am Sonntagmorgen trifft, zeitgleich mit dem Hauptgottesdienst. Ein Kindergottesdienst-Team steht zur Verfügung.

Das Haus wird genutzt von zwei Frauenkreisen, einem Seniorenkreis, einer Senioren-Gymnastikgruppe, einem Besuchsdienstkreis, einem Bibellesekreis, von Flötengruppen, einem Jugendkreis und von der Evangelischen Arbeitnehmerschaft (EAN) Lahr. Zusammen mit der Luthergemeinde bestehen gemeinsam ein Kirchenchor und ein Posaunenchor.

Die räumlich abgetrennte Pfarrerwohnung umfaßt 5 1/2 Wohnräume, Küche, Bad und 2 Garagen.

Zur Melanchthongemeinde gehören zwei 3gruppige Kindergärten, einer mit und einer ohne Tagheimgruppe.

Eine Gemeindediakonin ist zu einem Drittel ihrer Arbeitszeit in der Melanchthongemeinde und zu zwei Drittel in Luther- und Paulusgemeinde tätig. Eine Pfarramtssekretärin steht mit 12 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Das Kirchengemeindeamt Lahr nimmt viel Verwaltungsarbeit ab. Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden.

In der Stadt Lahr stehen als weiterführende Schulen vier Gymnasien und eine Realschule zur Verfügung. Außerdem existiert eine Städtische Musikschule.

Im Gebiet der Melanchthongemeinde befinden sich neben dem dörflichen Bereich des Stadtteils Dinglingen ausgedehnte Neubaugebiete mit einem hohen Anteil von Russlanddeutschen, die auch einen Großteil der sonntäglichen Gottesdienstbesucher stellen.

In der Melanchthongemeinde herrscht weitgehend eine offene und vertraute Atmosphäre. Der Ältestenkreis wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der aufgeschlossen ist, und ermuntert sie/ihn zu eigenen Ideen und Zielen.

Interessenten wenden sich bitte für weitere Auskünfte an das Evangelische Dekanat Lahr, Bismarckstr. 19, 77933 Lahr, Telefon 07821/22054 oder an Manfred Nebel, den stellvertretenden Vorsitzenden des Ältestenkreises der Melanchthongemeinde, Telefon 07821/4414.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

8. Dezember 1999

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Gemeinsame Ausschreibung Gemeindepfarrstelle / Landeskirchliche Pfarrstelle

Renchen

(Kirchenbezirk Kehl)

und Telefonseelsorge Offenburg

Die Gemeindepfarrstelle soll künftig mit einem 50%-igen Deputat in der Telefonseelsorge verbunden werden. Die Tätigkeit bei der Telefonseelsorge Offenburg ist nach dem bevorstehenden Wechsel des katholischen Leiters in den Ruhestand in vollem Umfang etwa in einem Jahr aufzunehmen. In der Übergangszeit ist die Gemeindearbeit in Renchen bis zur beabsichtigten Reduktion auf 50% als Vollstelle mit einem Religionsdeputat von 8 Wochenstunden vorgesehen.

Die Stadt Renchen

Renchen liegt in der Vorbergzone des Schwarzwaldes umgeben von einer idyllischen Kulturlandschaft mit Obstanbau. Die „Grimmelshausenstadt“ bietet eine gute Infrastruktur mit Kindergarten und Grundschule in unmittelbarer Nachbarschaft des Pfarrhauses, Haupt- und Realschule, attraktivem Freizeitbad, Grimmelshausen-Museum und hat ein reges Vereinsleben. Weiterführende Schulen sind in Achem (6 km), Oberkirch (7 km) sowie in Offenburg (15 km). Es bestehen gute Verkehrsanbindungen an die Rheintalstrecke von Bahn und Autobahn (A 5), in den nahe gelegenen Schwarzwald sowie nach Straßburg und ins Elsass.

Die Kirchengemeinde

Der Einzugsbereich der Diasporakirchengemeinde Rechen umfaßt mit seinen ca. 1350 evangelischen Gemeindegliedern neben Renchen-Stadt die Teilorte Renchen-Ulm und Renchen-Erlach (Gesamteinwohnerzahl 6729, Renchenstadt 4037) sowie die Acherner Ortsteile Wagshurst, Önsbach und Mösbach. Die Kirche (Baujahr 1873), Gemeindehaus und Pfarrhaus bilden zusammen einen Gebäudekomplex, der ein gutes Arbeiten ermöglicht. Die Arbeit wird nebenamtlich unterstützt von einer Sekretärin (6 Wochenstunden).

Gottesdienste feiern wir sonntäglich um 10.00 Uhr. Kinderkirche wird projektweise – jeweils drei Sonntage hintereinander – angeboten. Es gibt eine Jungschargruppe und einen Kreis von Frauen, die den Besuchsdienst übernommen haben. Einmal im Monat findet die „Begegnung am Donnerstag“ für Senioren statt. Seit zwei

Jahren besteht ein Singkreis der beiden Gemeinden Appenweier und Renchen. Der Gemeindebrief wird 4 mal jährlich gemeinsam mit dieser Nachbargemeinde herausgegeben.

Ein aktiver und junger „Ältestenkreis“ steht dem Stelleninhaber unterstützend zur Seite.

Zur katholischen Schwestergemeinde am Ort besteht ein gutes Verhältnis. Hauptschwerpunkte der vergangenen Jahre waren in der Ökumene neben Friedensgebeten und Montagsgebeten, eine ökumenische Bibelausstellung sowie eine sommerliche Kinderbibelwoche. Die ökumenische Band „Regenbogen“ bereichert das Gemeindeleben.

Zu den Nachbargemeinden im Acher-Renchtal besteht über den Acher-Renchkonvent ein gutes Verhältnis mit gegenseitigen Einladungen und neuen Wegen der Kooperation.

Den Bewerber / die Bewerberin erwartet ein 1915 erbautes, geräumiges und reizvolles Pfarrhaus mit 180 qm Wohnfläche (5 Wohnräume, Küche, Wirtschaftsraum, Bad, 2 WC, großer Flur, Speicherzimmer und geräumiger Keller). Ein idyllischer Garten mit Gewächshaus, Baumhaus und Spielwiese bietet Gelegenheit zur Entspannung.

Wir, der Kirchengemeinderat und die Mitarbeitenden, sind offen für neue und werbende Formen der Gottesdienstgestaltung und des Gemeindelebens. Wir freuen uns auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein stellenteilendes Ehepaar, die/der/das Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Freude an Seelsorge mitbringt.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung:

Kirchengemeinderätin Claudia Heise, Telefon 07843/1555 und Dekanat Kehl, Telefon 07851/3751

Offenburg Telefonseelsorge

In der ökumenischen Telefonseelsorge im Ortenaukreis ist baldmöglichst eine halbe hauptamtliche Stelle zu besetzen. Die Telefonseelsorge arbeitet bereits 18 Jahre und wird getragen von den evangelischen Kirchenbezirken Kehl, Lahr, Offenburg, dem Diakonieverband und den vier katholischen Dekanaten in der Ortenau. Sie hat ihre Geschäftsstelle in Offenburg.

Die Tätigkeit umfaßt vor allem folgende Aufgabenfelder:

- Übernahme von Aufgaben von Leitung und Geschäftsführung gemeinsam mit dem/der katholischen Kollegen/in (Fragen der Finanzierung, des Haushaltsplans, Statistik, Personalfragen etc.);
- Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Beratungsgespräche und Supervision mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen sozialen Einrichtungen;
- Mitarbeit am Telefon.

Die Telefonseelsorge ist mit Personalstellen für eine/einen katholische/n Theologen/Sozialarbeiter/in (100%) eine/einen evangelische/n Pfarrer/in (50%) und einer Sekretärin (50%) ausgestattet. Dazu kommen Honorarmitarbeiter (Mentoren zur Leitung von Supervisionsgruppen) und 50 bis 60 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer, die/der über eine für diese Aufgabe geeignete Zusatzausbildung verfügt (PPF, KSA, Supervision etc.) bzw. diese weitgehend abgeschlossen hat und als Pfarrerin oder Pfarrer Schwerpunkte in der Seelsorge setzen konnte bzw. besonders gerne in diesem Feld arbeiten möchte. Die Besetzung dieser Stelle erfolgt im Benehmen mit dem Vorstand der ökumenischen Telefonseelsorge im Ortenaukreis.

Bewerbungen auf die Pfarrstelle und die Interessensbekundungen für die Stelle der Telefonseelsorge werden bis zum

8. Dezember 1999

erbeten an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Laurentiusgemeinde Hagsfeld (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle der Laurentiusgemeinde Karlsruhe-Hagsfeld wurde zum 15. August 1999 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/1999 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Pfr. Dr. Uwe Hauser, Telefon 0721/968910 oder von Dekan Dr. H. E. Loos, Telefon 0721/167260.

Schiltach (Kirchenbezirk Offenburg)

Die Pfarrstelle Schiltach (mit Filialkirchengemeinde Schenkzell) wurde zum 15. September 1999 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/1999 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Evangelischen Dekanat Offenburg, Telefon 0781/24010 oder beim stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Schiltach, Herrn Siegbert Engelman, Schiltach, Telefon 07836/2220.

Gemeinsame Ausschreibung Gemeindepfarrstelle / Landeskirchliche Pfarrstelle

Leutesheim und Epilepsiezentrum Kork (Kirchenbezirk Kehl)

Die mit der Gemeindepfarrstelle Leutesheim kombinierte landeskirchliche Pfarrstelle am Epilepsiezentrum Kork kann mit einem Dienstverhältnis von jeweils 50% wieder besetzt werden.

Informationen zu den Pfarrstellen sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/1999 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Bezüglich der Information zur Pfarrstelle am Epilepsiezentrum wird noch auf folgendes hingewiesen:

Das konkrete Aufgabenfeld, insbesondere Schwerpunktsetzung bei der Fülle der Aufgaben, ist abzusprechen.

Ausführliche Informationen über die Gemeindepfarrstelle Leutesheim erhalten Sie beim Pfarramt bzw. dem Vakanzvertreter, Telefon 07853/398 oder Dekanat Kehl, Telefon 07851/3751. Interessentinnen/Interessenten erhalten gerne das von der Kirchengemeinde herausgegebene Ortsbuch (DM 30,- + Porto) „Leutesheim, ein Dorf im Hanauerland und seine Kirche“.

Über die Pfarrstelle am Epilepsiezentrum Kork informieren Sie gerne der Fachliche Leiter des Epilepsiezentrums Kork, Pfarrer Markus Nitsche, Telefon 07851/84205 sowie das Evangelische Dekanat Kehl, Friedhofstraße 1, Telefon 07851/3751.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

24. November 1999

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Patronatspfarrstellen **Nochmalige Ausschreibungen**

Bad Rappenau (Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Rappenau wird zum 1. November 1999 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/1999 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Evangelisches Dekanat Eppingen - Bad Rappenau, Telefon (07262) 917212, Telefax (07262) 917222 oder an Herrn Dr. Manfred Klopprogge, Telefon (07264) 913040, Frau Sieglinde Weiser, Telefon (07264) 4781 oder an das Evangelische Pfarramt Bad Rappenau (07264) 4046.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

24. November 1999

mit einem Lebenslauf an den Patronatsherrn Freiherr Konz von Gemmingen, Dipl. Arch. ETH/SIA, Samariterstraße 8, CH-8032 Zürich, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Landeskirchliche Pfarrstellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Pfarrstelle im Amt für Missionarische Dienste des Referats für Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft

Im Amt für Missionarische Dienste ist baldmöglichst die Pfarrstelle mit vollem Dienstverhältnis für Besuchsdienst-, Hauskreisarbeit und Gemeindeaufbaufragen zu besetzen. Infrage kommen Pfarrerinnen/Pfarrer mit Gemeindeerfahrung. Die Tätigkeit umfaßt im einzelnen folgende Bereiche, wobei Schwerpunktsetzungen möglich sind:

1. Besuchsdienstarbeit

Information und Beratung der Pfarrämter bei der Gründung und Begleitung von Besuchsdienstgruppen.

Durchführung von Besuchsdienstseminaren in den Gemeinden.

Fortbildung der Besuchsdienstgruppen durch regionale und zentrale Tagungen.

2. Hauskreisarbeit

Beratung und Begleitung bestehender Hauskreise;

Vermittlung von Anregungen und Veranstaltungsentwürfen für Hauskreise;

Sammlung und Förderung der Hauskreise vornehmlich bei regionalen Treffen.

3. Gemeindeaufbaufragen

Sichtung und Bewertung unterschiedlicher Entwürfe und Initiativen;

Vermittlung der gewonnenen Einsichten in Pfarrkonventen, Mitarbeiterkreisen oder in Beratungsgesprächen.

Der Dienstsitz ist Karlsruhe. Identifikation mit den Zielen des Amtes für Missionarische Dienste und konstruktive Zusammenarbeit mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet. Publizistische und erwachsenenbildnerische Erfahrungen sind erwünscht.

Die Stelle ist nach A 13-14 bewertet.

Nähere Auskunft erhalten Sie beim Leiter des Amtes für Missionarische Dienste, Kirchenrat Horst Punge, Telefon (0721) 9175-309.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, innerhalb der Ausschreibungsfrist von 5 Wochen bis spätestens

8. Dezember 1999

schriftlich mitzuteilen.

V. Schuldekansstellen**Kirchenbezirk Müllheim**

Zu besetzen ist zum nächstmöglichen Termin, voraussichtlich zum 1.2.2000 die Stelle des Schuldekans / der Schuldekanin für den Kirchenbezirk Müllheim (Nachfolge Schuldekan Georg Burkert).

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis zum

24. November 1999

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Michael Trensky, Telefon 0721/9175-400.

Dienstnachrichten**Entschließungen des Landesbischofs****Berufen zum Schuldekan:**

Pfarrer Wolfgang Raupp, Pfarrer im Amt für Missionarische Dienste, zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. Oktober 1999.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Ulrich Weindel (bisher Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in Waghäusel) zum Pfarrer in Wiesenbach mit Wirkung vom 1. Oktober 1999.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrvikarin Jutta Groß-Engelmann (bisher beurlaubt) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 1. Oktober 1999,

Pfarrerin Adelheid Groten (Dozentin am Predigerseminar Petersstift) zur Seminardirektorin als Leiterin des Predigerseminars Petersstift in Heidelberg mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Verlängerung der Amtszeit:

Die Amtszeit des Dekans des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg Manfred Wahl wird mit Wirkung ab 1. August 1999 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand verlängert.

Entschließungen des Oberkirchenrats**Versetzt:**

Pfarrvikarin Dr. Monika Zeilfelder-Löffler (bisher Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Heidelberg) nach Waldangelloch mit Wirkung vom 1. Oktober 1999.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Martin Bergner in Villingen (Krankenhausseelsorge und Seelsorge JVA) auf 1. Oktober 1999,

Schuldekan Georg Burkert (Evangelischer Kirchenbezirk Müllheim) auf 1. November 1999,

Pfarrer Dr. theol. Gerhard Liedke, Direktor des Predigerseminars Petersstift Heidelberg auf 1. Januar 2000,

Kirchenoberrechtsdirektor Frank Thielmann beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum 1. November 1999.